

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung
- Drucksache 17/4213 -**

„Wer darf dem Wolf ans Fell?“

Anfrage der Abgeordneten Ernst-Ingolf Angermann und Lutz Winkelmann (CDU) an die Landesregierung,
eingegangen am 04.09.2015, an die Staatskanzlei übersandt am 11.09.2015

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 10.11.2015,
gezeichnet

Stefan Wenzel

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der *Weser-Kurier* berichtet in seiner Ausgabe vom 02.08.2015 in dem Artikel „Wer darf dem Wolf ans Fell?“ über Ungereimtheiten bei der Genehmigung des Fangs, der Betäubung und der Besenderung der Wölfe auf dem Truppenübungsplatz Munster.

In dem Artikel steht: „Das dafür zuständige Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) teilt unter Hinweis auf das Tierschutzgesetz und entsprechende juristische Kommentare mit: ‚Das Ausstatten von Wildtieren mit einem Sender zur Erforschung der Lebensgewohnheiten ist als genehmigungspflichtiger Tierversuch anzusehen.‘ Die Genehmigung eines solchen Tierversuchs erfolgt durch das LAVES, ist eine höchst aufwendige, langwierige und umständliche Angelegenheit und muss ausführlich begründet werden. Beispielsweise soll bei der Aktion ein Tierschutzbeauftragter zugegen sein, dessen Bestellung allein schon das Durcharbeiten eines dreiseitigen Vordrucks erfordert. Das LAVES jedenfalls - das dem Landwirtschaftsminister Christian Meyer untersteht - hat die Besenderung der Wölfe nicht genehmigt, gibt aber den Tipp, mal bei der Bundeswehr nachzufragen, weil der Truppenübungsplatz Munster ja Hoheitsgebiet des Bundes ist.“ Laut Zeitungsbericht habe das Kommando Sanitätsdienst in Koblenz bestätigt, dass es zuständig sei, jedoch nicht über die Besendungsaktion informiert worden war und diese somit auch nicht genehmigt habe. Vielmehr habe sich der Umweltminister in Hannover den Fang, die Betäubung und die Besenderung als „Maßnahme der Gefahrenabwehr“ selbst gestattet.

Weiter heißt es: „Wenig später gibt es klärende Zeilen einer Sprecherin des Umweltministeriums. Die Erlaubnis für Fang und Besenderung sei mit Hilfe einer ‚artenschutzrechtlichen Ausnahmegegenehmigung‘ durch das hauseigene NLWKN erfolgt. Das NLWKN, so ergeben zahlreiche Nachfragen, darf aber Tierversuche wie die Wolfsbesenderung nicht genehmigen.“

Der *Weser-Kurier* kritisiert zudem, dass mit der kostenintensiven Wolfsbesenderung auf dem Truppenübungsplatz sächsische Wolfsexperten des Büros „Lupus“ in Spreewitz beauftragt worden waren, obwohl das Institut für Wildtierforschung der Tierärztlichen Hochschule in Hannover langjährige Erfahrung mit dem Fang und der Besenderung von wild lebenden Tieren aller Art habe und mit der Leiterin Britta Habbe über eine ausgewiesene Wolfsexpertin verfüge. Im Unterschied zur Tierärztlichen Hochschule werde im Büro „Lupus“ nur bedingt wissenschaftlich gearbeitet und publiziert. Dazu heißt es: „Dort wird demnach eher engagiert und mit einer gewissen Erfahrung, aber eben nur auf der Woge der allgemeinen Wolfsbegeisterung und ohne die wissenschaftliche Distanz gearbeitet.“

1. Warum hat sich das Umweltministerium die Fangaktion selbst genehmigt?

Das Umweltministerium hat die Genehmigung nicht erteilt. Eine Ausnahmegenehmigung für den Fang und die Besenderung gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes wurde durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) erteilt.

2. Warum wurde die tierärztliche Hochschule nicht beauftragt?

Die Aufträge zur Besenderung wurden an das LUPUS-Institut übertragen, weil es nach hiesiger Kenntnis keine andere Institution mit einem vergleichbaren Expertenwissen und praktischem Erfahrungsschatz beim Wolfsmanagement in Deutschland gibt. Es gibt demnach niemand anderen in Deutschland, der konkrete Erfahrungen und Erfolge bezüglich Fang und Besenderung von freilebenden Wölfen in Deutschland vorweisen kann.

3. Gab es den vorgeschriebenen Tierschutzbeauftragten bei Fang und Betäubung der Wölfe?

Die Besenderung von zwei Wölfen des sogenannten Munsteraner Rudels aufgrund einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung war erforderlich, um einschätzen zu können, inwieweit von diesen Wölfen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht und ob gegebenenfalls weitergehende Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren eingeleitet werden müssen. Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Besenderung von Wölfen stellen nach § 7 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes grundsätzlich einen genehmigungspflichtigen Tierversuch dar. Es kann aber auch Fälle geben, bei denen eine Besenderung nicht als Tierversuch anzusehen ist. Die Besenderung von zwei Wölfen des Munsteraner Rudels war ein Sonderfall. Insofern war ein Tierschutzbeauftragter vor der Erteilung der artenschutzrechtlichen Genehmigung nicht zu beteiligen.

4. Wie begründet das NLWKN seine Genehmigung für den Tierversuch?

Es wurde eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes durch den NLWKN erteilt. Es wurde kein Tierversuch genehmigt.

5. Warum hat man die zuständigen Behörden übergangen?

Vor dem Hintergrund der Antwort auf Frage 3 wurden keine zuständigen Behörden übergangen.

6. Hat man die Hoheitsrechte der Bundeswehr berücksichtigt?

Ja.

7. Wird die Landesregierung zukünftige Besenderungen ebenfalls ohne Beteiligung der zuständigen Behörde durchführen?

Für weitere Besenderungen werden alle zuständigen Behörden beteiligt und alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt.